

Bekanntmachung

für die Wahl zum Pfarreirat St. Georg in Saerbeck
am 8. und 9. November 2025

DU BIST ENTSCHEIDEND!

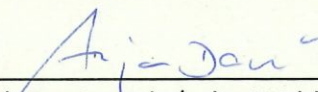


8./9. NOVEMBER 2025

Auskunftsrecht nach § 14 der Wahlordnung für Pfarreiräte bzgl. eigener personenbezogener Daten in der Liste der Wahlberechtigten

1. Für die am 8./9. November 2025 stattfindende Pfarreiratswahl wurde die Liste der Wahlberechtigten vom Wahlvorstand anerkannt.
2. Die Wahlberechtigten haben nach § 14 der Wahlordnung PR-Wahl das Recht ihre personenbezogenen Daten in der Liste zu prüfen und dazu Auskunft zu verlangen. Nach Aushang ist dies für eine Woche möglich.
Beginn Aushang 26.09.25 Ende des Auskunftsrechts 10.10.25.
3. Einsprüche gegen die Liste der Wahlberechtigten können von den Wahlberechtigten bis zum Ende der Auskunftsfrist in Textform oder zur Niederschrift an den Wahlvorstand St. Georg Am Kirchplatz 1 48369 Saerbeck gerichtet werden; sie sind zu begründen. Wird einem Einspruch nicht binnen drei Tagen stattgegeben, können die Beteiligten binnen einer Frist von einer Woche Beschwerde beim Bischöflichen Generalvikariat, Domplatz 27, 48143 Münster, einlegen. Einspruch und Beschwerde haben keine aufschiebende Wirkung
4. Einsprüche gegen die Liste der Wahlberechtigten sind nach Ablauf der Frist unzulässig.
5. Wahlberechtigte Mitglieder der Pfarrei, die im Melderegister mit einem Sperrvermerk eingetragen sind, stehen nicht in der Liste der Wahlberechtigten, sofern die oder der Betroffene nicht schriftlich eingewilligt hat.
6. Nach § 14 Abs 5 der Wahlordnung für Pfarreiräte ist eine Person, wenn sie nicht in der Liste der Wahlberechtigten verzeichnet ist, zur Stimmabgabe berechtigt, wenn sie ihre Wahlberechtigung am Wahltag in geeigneter Weise nachweist.

Saerbeck, 23.09.2025


(stellv.) Vorsitzende/r des Wahlvorstands

Bekanntmachung

für die Wahl zum Kirchenvorstandswahl am 8. und 9. November 2025 in der Kirchengemeinde St. Georg Saerbeck

DU BIST ENTSCHEIDEND!



8./9. NOVEMBER 2025

Auskunftsrecht bzgl. eigener personenbezogener Daten in der Liste der Wahlberechtigten

1. Für die am 8./9. November 2025 stattfindende Kirchenvorstandswahl wurde die Liste der Wahlberechtigten vom Kirchenvorstand festgestellt.
2. Die Wahlberechtigten haben das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ausschließlich ihrer in der Liste der Wahlberechtigten eingetragenen personenbezogenen Daten zu prüfen. Zu diesem Zweck können sie spätestens elf Wochen (bei Allgemeiner Onlinewahl) bzw. sechs Wochen (wenn nur analoge Wahlverfahren durchgeführt werden) vor dem Wahltag **für die Dauer einer Woche** persönlich Auskunft bzgl. ihrer personenbezogenen Daten verlangen.
3. Die Auskunftsfrist beginnt am 26.09.25 und endet am 10.10.25.
4. Bis zum Ende der Auskunftsfrist können von den Wahlberechtigten in Textform oder zur Niederschrift Einsprüche an den Wahlvorstand St. Georg Am Kirchplatz 1 48369 Saerbeck gerichtet werden; sie sind zu begründen. Wird einem Einspruch nicht binnen drei Tagen stattgegeben, können die Beteiligten binnen einer Frist von einer Woche Beschwerde beim Bischöflichen Generalvikariat Domplatz 27, 48143 Münster einlegen. Einspruch und Beschwerde haben keine aufschiebende Wirkung.
5. Einsprüche gegen die Liste der Wahlberechtigten sind nach Ablauf dieser Frist unzulässig.
6. Wahlberechtigte Mitglieder der Kirchengemeinde, die im Melderegister mit einem Sperrvermerk eingetragen sind, stehen nicht in der Liste der Wahlberechtigten, sofern die oder der Betroffene nicht schriftlich eingewilligt hat.
7. Nach § 7 Abs 6 Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im nordrhein-westfälischen Anteil des Bistums Münster ist eine Person, wenn sie nicht in der Liste der Wahlberechtigten verzeichnet ist, gleichwohl zur Stimmabgabe berechtigt, wenn sie ihre Wahlberechtigung am Wahltag in geeigneter Weise nachweist.

Saerbeck, 23.09.2025



Siegel KV

Anja Dack
(stellv.) Vorsitzende/r des Wahlvorstands

Oliver Gaud
Mitglied des Wahlvorstand